

B-Plan

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Eingegangen am:
16. FEB. 2024
Markt Nandlstadt

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Markt Nandlstadt	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	
<input checked="" type="checkbox"/> 4. Änderung	
für das Gebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung	
für das Gebiet Kitzberger Feld II	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 16.02.2024	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt FS, SG 43, Bauleitplanung, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Rahmen der Lichtzeichenanlage zur Fußgängerquerung auf der FS32 müssen die Sichtweiten beachtet werden. Der genaue Aufstellort und ggf. die Entscheidung zur Geschwindigkeitsreduzierung muss unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Verkehrsbehörde des Landkreises und der Polizei festgelegt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung erlässt die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freising.

Die Fußgänger müssen nach der Querung der Kreisstraße von Norden kommend durch einen entsprechenden Gehweg verkehrssicher zur geplanten Haltestelle geführt werden. Zudem muss eine sichere Fußgängerführung zum Gewerbegebiet erfolgen. Der genaue Aufstellort der Haltestelle ist ebenfalls vorab mit den o.g. Stellen abzustimmen. Bei der Planung der Haltestelle sind ausreichend Aufstellflächen für die Wartenden zu errichten. Auf der nördlichen Seite der Kreisstraße ist von der Haltestelle zum Fußweg entlang der Nandl ebenfalls ein Gehweg zu errichten.

Im Kreuzungsbereich FS32 und Gemeindestraße ist ebenfalls darauf zu achten, dass die notwendigen Sichtbeziehungen eingehalten sind.

Der geplante Werbefylon darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Insbesondere dürfen keine Wechselbilder o.ä. Werbebotschaften angebracht werden, die geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer abzulenken. Die genaue Ausgestaltung des Werbefylons ist vorab mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen.

,	
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung